

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c12ac60c-e3b0-3cfa-aa64-5a85ad1bc07a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Bauordnung (ThürBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-9

## § 77 ThürBO - Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte

Sind Bauprodukte entgegen [§ 21](#) mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerten oder beseitigen lassen.

